

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR NUKLEARMEDIZIN (SGNM)
Molekulare Bildgebung und Therapie

SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE NUCLÉAIRE (SSMN)
Imagerie et thérapie moléculaires

SOCIETÀ SVIZZERA DI MEDICINA NUCLEARE (SSMN)
Diagnostica per immagini e terapia molecolare



FORTBILDUNGSPROGRAMM DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR NUKLEARMEDIZIN (SGNM)

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 19. März 2009), das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006 sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet Nuklearmedizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf einfache Weise dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (vgl. Grafik 1):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Facharztes für Nuklearmedizin in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO).

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung

Die fachspezifische Fortbildung für Nuklearmedizin umfasst den gesamten Inhalt des Weiterbildungsprogramms für den Facharztstitel Nuklearmedizin in der jeweils gültigen aktuellen Fassung. Sie dient der Erhaltung und Aktualisierung der während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse sowie dem Erwerb neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die nuklearmedizinische Tätigkeit relevant sind.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGNM automatisch (Ziffer 4.1) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 4.2) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin publiziert eine Liste (<http://www.nuklearmedizin.ch/download/fortbildung/veranstaltungsliste/Fortbildungsveranstaltungen.pdf>) der anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen und -möglichkeiten. Fortbildungen, die nicht auf dieser Liste und / oder unter Ziffer 4.1 aufgeführt sind, bedürfen, um angerechnet werden zu können, der vorgängigen Genehmigung durch die Kommission für Weiterbildung und Fortbildung der SGNM (vgl. Ziffer 4.2).

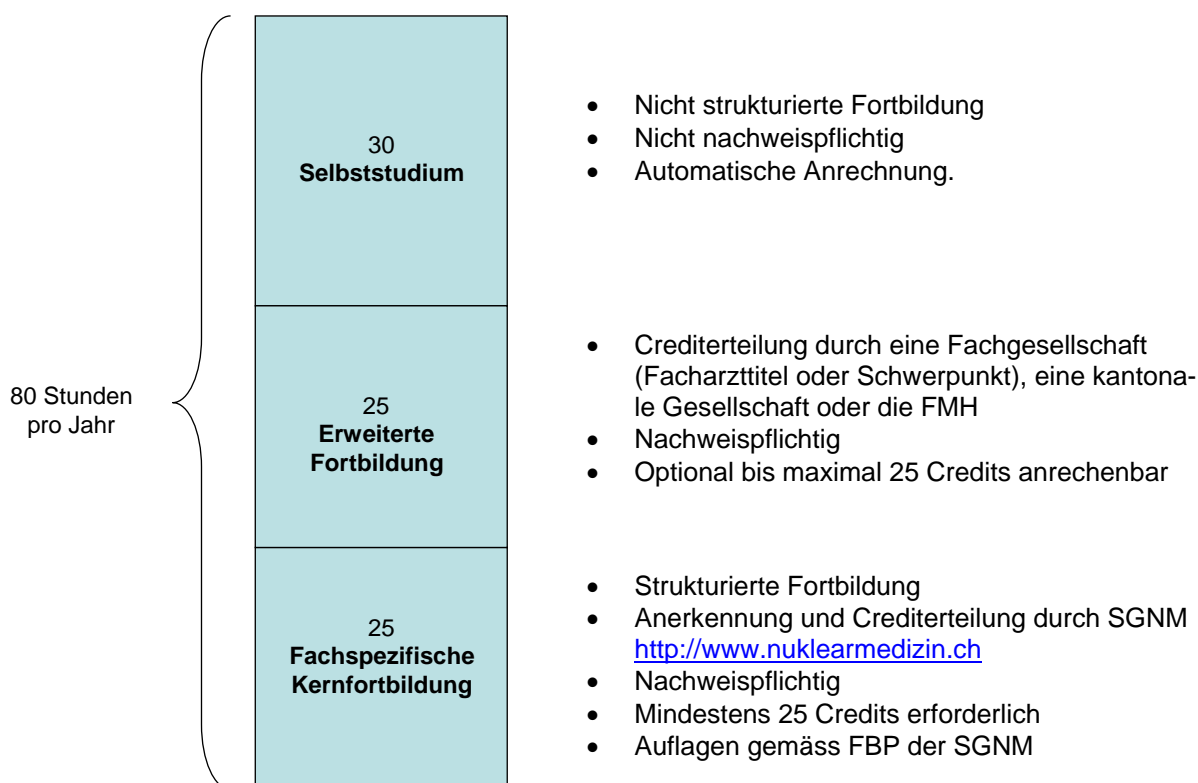
3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharztstitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder der FMH validiert sein.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

Grafik 1 Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr



4. Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der SAMW-Richtlinie « Zusammenarbeit Ärzte und Industrie » vom 24. November 2005 entsprechen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen durch die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin erfolgt automatisch oder auf Antrag.

4.1 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

Teilnehmer an Veranstaltung	Limitationen
a) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der SGNM wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen im Fachgebiet Nuklearmedizin welche durch die U.E.M.S (Union Européenne des Médecins Spécialistes) anerkannt sind	keine
c) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen zu nuklearmedizinischen Themen, organisiert von nationalen nuklearmedizinischen, radiologischen, kardiologischen und neurologischen Fachgesellschaften in Ländern der Europäischen Union, Norwegen, USA, Canada, Australien, Neuseeland.	keine

Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Lehrtätigkeit für die nuklearmedizinische Aus- und Weiterbildung	2 Credits pro Präsentation à 45-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Vortragstätigkeit für die nuklearmedizinische Fortbildung	1 Credit pro 10 Min. Präsentation; maximal 6 Credits / Präsentation, 12 Credits / Jahr
d) Herausgabe eines fachspezifischen Buches mit Fortbildungscharakter	5 Credits pro Kapitel; maximal 10 Credits / Jahr
e) Verfassen eines Buchkapitels oder eines Reviewartikels mit Fortbildungscharakter in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
f) Publikation einer nuklearmedizinischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
g) Verfassen (fachspezifisch) eines Posters/einer audiovisuellen Präsentation	2 Credits pro Poster / Präsentation; maximal 4 Credits / Jahr

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

4.2 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning-Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Teilnehmer nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Ein dokumentierter Fortbildungsaufenthalt in einer anerkannten Weiterbildungsstätte, die dem Erwerb oder der Auffrischung der nuklearmedizinischen Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient, kann auf Antrag durch die Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGNM anerkannt werden. Voraussetzung für die Zuerkennung von Credits ist die schriftliche Anfrage an das Sekretariat der SGNM sowie die Bestätigung durch den Leiter der besuchten Institution.

Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag gilt folgendes:

- a) Vom Veranstalter wird mindestens 3 Monate im Voraus beim Sekretariat der SGNM ein schriftliches Programm eingereicht, aus dem Titel, Inhalt, Umfang, Referenten und Zielgruppe der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen
- b) Teilnehmer einer nicht automatisch anerkannten Kernfortbildungsveranstaltung oder eines E-Learning Angebotes reichen spätestens 2 Wochen im Voraus beim Sekretariat der SGNM ein schriftliches Programm ein, aus dem Titel, Inhalt, Umfang, Referenten und Zielgruppe der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen

c) Fachspezifischer Inhalt gemäss Ziffer 3.2.

d) Pro Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten wird ein Credit erteilt. Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Credits erworben werden.

5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

5.1 Aufzeichnung der Kernfortbildung und der erweiterten Fortbildung

Alle Fortbildungspflichtigen bestätigen die von ihnen absolvierten Fortbildungen gemäss dem von der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin dafür vorgesehenen Aufzeichnungssystem.

Fortbildungszertifikate sind während 10 Jahren aufzubewahren und in Kopie der Fortbildungskommission vorzuweisen.

5.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

5.3 Fortbildungskontrolle

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin kontrolliert die Selbstdeklaration anhand des Formulars zur Erfassung der absolvierten Fortbildungen (auf der Homepage der SGNM oder über das Sekretariat der SGNM) sowie Kopien der Fortbildungsbescheinigungen.

Die Attestierung der gesammelten Punkte geschieht im Dreijahreszyklus. Hierfür sind die Unterlagen jährlich durch den Teilnehmer auszufüllen und an das Sekretariat SGNM einzusenden. Dies gilt sowohl für Träger des Facharztstitels FMH Nuklearmedizin als auch für Ärzte, die einen anderen FMH-Titel besitzen oder nicht im Besitz eines FMH-Titels sind und sich freiwillig dem Fortbildungsprogramm der SGNM anschliessen wollen.

6. Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel für Nuklearmedizin besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der FMH zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder, welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharzttitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Weiter- und Fortbildungskommission der SGNM. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGNM.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung kann nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform erworben werden.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

7. Befreiung von der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 6 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

8. Gebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin erhebt eine kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen.

Der Vorstand nimmt die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin von der Gebührenpflicht aus.

9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 14. September 2010 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 17. Juni 2005.

Die Regeln über die Aufzeichnung der Fortbildung (Kontrollperiode, Fortbildungskontrolle, Nachholen fehlender Fortbildung) des alten Programms können noch bis Ende 2012 beansprucht werden.